



II-2627 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs. 983/73

1237 /A.B.  
zu 1214 /J.  
Präs. am 4. Juni 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zl. 1214/J-NR/1973

Die mir am 4. April 1973 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten DDr. K ö n i g , Dr. Johanna BAYER und Genossen, betreffend Akteneinsicht durch wissenschaftliche Institutionen ohne Behördencharakter, beantworte ich wie folgt:

Zu 1) der Anfrage:

Das Institut für Kriminalsoziologie der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich hat Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Kriminalsoziologie durchzuführen, an denen das Bundesministerium für Justiz sein Interesse geäußert hat.

Zu 2) der Anfrage:

Das Institut für Kriminalsoziologie ist eines der Institute der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich; dieses Institut ist keiner Lehrkanzel einer österreichischen Hochschule angegliedert.

Die wissenschaftliche Leitung dieses Instituts liegt in den Händen des o. Univ.Prof.Dr. Friedrich N o w a k o w s k i und des Univ.Doiz.Dr. Heinz S t e i n e r t.

./.

Zu 3) der Anfrage:

Die zu Punkt 2) genannten wissenschaftlichen Leiter des Instituts sind Bundesbeamte, ein weiterer Mitarbeiter ist Vertragsbediensteter des Bundes. Die beiden anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter und die beiden Schreibräfte sind Angestellte der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich.

Zu 4) der Anfrage:

Die wissenschaftlichen Leiter unterliegen als Bundesbeamte der Bestimmung über die Amtsverschwiegenheit des Art.20 Abs2 B-VG. Die übrigen Mitarbeiter des Instituts haben sich gegenüber dem Bundesministerium für Justiz verpflichtet, im Rahmen ihrer zu Punkt 1) der Anfragebeantwortung erwähnten Forschungstätigkeit die Bestimmung des Art.20 Abs.2 B-VG zu beachten. Sie unterliegen auch in Ansehung dieser Verpflichtung der Aufsicht der wissenschaftlichen Leiter. Im übrigen ist festzuhalten, daß die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 82 StPO eine Angelegenheit der Rechtsprechung ist. Das Bundesministerium für Justiz hat allerdings schon mehrfach seine für die Gerichte freilich unverbindliche Ansicht geäußert, daß die Gewährung von Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke nach § 82 StPO zulässig ist, weil die Förderung der Wissenschaften zu den anerkannten Staatszwecken gehört (vgl. Art 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr.142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger).

1. Juni 1973

Der Bundesminister :

